

Inhalt EU Energieeffizienz Richtlinie - Neue Regelungen für öffentlich genutzte Gebäude 1. Inventar über die Gemeindegebäude 2. Sanierung von Gemeindegebäuden 3. Überblick Geltungsbereiche 4. Beispiel Berechnung Niedrigstenergiestandard Unterstützung des OÖ Energiesparverbands für Gemeinden 3 Unterstützung des OÖ Energiesparverbands für Gemeinden

EU ENERGIEEFFIZIENZ RICHTLINIE – NEUE REGELUNGEN FÜR ÖFFENTLICH GENUTZTE GEBÄUDE

Die neue europäische Energieeffizienz-Richtlinie (EED III) sieht verschiedene Maßnahmen und Instrumente vor, die darauf abzielen, die **Energieeffizienz in Europa** zu verbessern. Eine dieser Maßnahmen betrifft die Rolle von Gemeinden und öffentlichen Einrichtungen als Vorbilder bei der Energiewende.

Energieeffizienz-Maßnahmen im öffentlichen Bereich leisten einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz und zur Energie- und Kosteneinsparung. Sie sind aber auch wichtig, um die Akzeptanz für die Energiewende bei den BürgerInnen zu erhöhen – auch wenn dies mit zusätzlichen Anstrengungen bei den Gemeinden und anderen öffentlichen Einrichtungen verbunden ist. **Gemeinden spielen eine wichtige Rolle** bei der Umsetzung der Energieeffizienz-Richtlinie und können durch entschlossenes Handeln einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der EU-Energieziele leisten.

Diese **Informationsbroschüre zum Artikel 6** der EED III soll Gemeinden dabei unterstützen, die Herausforderungen zu bewältigen, damit sie in Folge auch von den Vorteilen beschleunigter Energieeffizienz profitieren können.

Was bringt der Artikel 6 der neuen europäische Energieeffizienz-Richtlinie für Gemeinden?

- Verpflichtendes "Inventar" über die beheizten Gemeindegebäude. Ein Inventar ist eine Bestandsliste der Gemeindegebäude.
- Nachgewiesene Energieeinsparung von jährlich 3% durch Sanierungsmaßnahmen bei den Gemeindegebäuden



1. INVENTAR ÜBER DIE GEMEINDEGEBÄUDE

Was ist ein Inventar über die Gemeindegebäude und wozu dient es?

Gemeinden haben ein Inventar (eine Bestandsliste) der beheizten (bzw. gekühlten*) Gebäude zu erstellen, die sich **im Eigentum der Gemeinde** befinden oder **von ihr genutzt werden** und die jeweils eine beheizbare Gesamtnutzfläche von mehr als 250 m² aufweisen.

Das Inventar soll einen **Überblick über den Energieverbrauch** und die energetische Qualität der Gebäude liefern und damit als Werkzeug für Verbesserungsmaßnahmen sowie Energie- und Kosteneinsparungen dienen.

Die Daten dafür kommen aus der Energiebuchhaltung sowie den für diese Gebäude erforderlichen Energieausweisen.

*Mit beheizten Gebäuden sind im gesamten Text "beheizte und/oder gekühlte" Gebäude gemeint.

Welche Gebäude sind umfasst?

- alle beheizten gemeindeeigenen Gebäude mit mehr als 250 m² (es besteht keine Verpflichtung, Gebäude mit einer kleineren Fläche in das Inventar aufzunehmen, es kann aber sinnvoll sein, um einen Gesamtüberblick zu erhalten)
- Gebäude mit gemeindeeigenen Wohnungen
- betrifft auch gemietete oder gepachtete, also alle von der Gemeinde genutzten Gebäude

Unter Gebäude versteht man hier eine Konstruktion mit Dach und Wänden, die beheizt wird. Ausgenommen von der Verpflichtung sind z.B. unbeheizte Garagen oder Lagerräume.

Welche Informationen müssen in das Inventar aufgenommen werden?

Das Gebäude-Inventar muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Auflistung dieser Gemeindegebäude mit der jeweiligen Gebäude-Gesamtnutzfläche in Quadratmeter
- den gemessenen jährlichen Energieverbrauch, und zwar aufgeteilt für Wärme, Kühlung, Strom und Warmwasser (sofern diese Aufteilung vorliegt, siehe dazu weiter unten)
- einen Energieausweis gemäß 2010/31/EU für jedes dieser Gebäude
- Objektnummer im Gebäude- und Wohnungsregister

Muss das Inventar veröffentlich werden?

Das Inventar ist von der Gemeinde zu veröffentlichen und verfügbar zu machen. Dies kann z.B. auf der Gemeinde-Homepage erfolgen.

Bis wann ist das Inventar zu erstellen und wie oft ist es zu aktualisieren?

Spätester Zeitpunkt für das vollständige Inventar ist der 11. Oktober 2025.

Das Inventar ist mindestens alle zwei Jahre zu aktualisieren, sinnvoll erscheint es, dies zumindest jährlich bzw. im Rahmen der Energiebuchhaltung zu machen.

Was ist sonst noch wichtig?

- Für alle vom Inventar umfassten Gebäude ist eine **Energiebuchhaltung** zu führen (nicht nur für die bisher schon seit 2002 im Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz festgelegten Gebäude).
- Das Inventar enthält für jedes der Gebäude einen **Energieausweis** (und nicht nur wie bisher laut Oö. Bautechnikverordnung für Gebäude mit starkem Publikumsverkehr). Dazu könnte gleich miterfasst werden, ob das Gebäude den Niedrigstenergie-Standard erfüllt.
- Angeraten wird auch weitere Informationen über die Beheizung und gegebenenfalls die Kühlung in das Inventar aufzunehmen, also z.B. Typ der Heizung (z.B. Pellets-Zentralheizung oder Fernwärmeanschluss), Brennstoff, Heiz-Leistung, Alter der Heizanlage. Dies verursacht bei der Erstellung des Inventars fast keinen Zusatzaufwand und ermöglicht einen Gesamtüberblick über den Fortschritt der Energiewende bei den gemeindeeigenen Gebäuden. So kann das Inventar später einfacher mit anderen Datenbanken (z.B. AGWR, Energieausweisdatenbank, Heizungsdatenbank) verknüpft werden. Gleiches gilt für Daten zu vorhandenen PV- oder Solarthermie-Anlagen und zum allfälligen Kühlsystem.
- Jedes Gebäude sollte eindeutig identifizierbar sein. Praktisch könnte dies so wie im Energieausweis erfolgen, und zwar über die Anschrift, den Gebäudenamen/Bezeichnung und das Jahr der Errichtung.
- Für jedes in das Inventar aufgenommene Gebäude ist der **gemessene Energieverbrauch** zu erfassen, und zwar der jährliche Energieverbrauch von Heizung, Kühlung, Strom und Warmwasser. Die Erfassung ist durchzuführen, sobald diese Daten für das jeweilige Jahr vorliegen. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn vom Energiehändler die Rechnungslegung erfolgt.
- In vielen Fällen ist die **Bestimmung des Energieverbrauchs** relativ einfach, z.B. für Fernwärme oder Strom. In anderen Fällen (z. B. bei Biomassekessel) erfolgt die Rechnungslegung auf Grundlage der gekauften Brennstoffmenge, die in kWh umgerechnet werden kann (zB 1 kg Pelltes entspricht etwa 5 kWh, 1 Liter Heizöl und 1 Kubikmeter Erdgas etwa 10 kWh). Verfügt das Gebäude nicht über eine Einzelverbrauchserfassung, kann es unter Umständen nicht möglich sein, den Energieverbrauch für Heizung, Kühlung und Warmwasser getrennt anzugeben. In diesem Fall ist der Gesamtendverbrauch in das Inventar einzutragen. Sind PV-Anlagen am Gebäude vorhanden, sollte der Eigenverbrauch hinzugerechnet werden.
- Das Gebäude-Inventar kann als Excel-Tabelle (mit dazu gespeicherten Energieausweisen), mit kommerziell angebotener Software oder mit bereits vorhandener Software für das Infrastrukturmanagement erstellt und geführt werden.
- Das Gebäude-Inventar ist ein wesentlicher Baustein für die Erfüllung der Sanierungspflicht (siehe unten) und hilft dann später auch bei der Erfüllung des Artikel 5 der Energieeffizienz-Richtlinie.
 Demnach ist der Gesamtenergieverbrauch der Gemeinde (nicht nur der Gebäude) gegenüber dem Jahr 2021 jährlich um mindestens 1,9 % zu senken. Die Verpflichtung gilt für Gemeinden mit weniger als 5.000 EinwohnerInnen erst ab 1. Jänner 2030 (ab 1. Jänner 2027 für Gemeinden zwischen 5.000 und 50.000 EinwohnerInnen).

Zusammenfassung Inventar

- bis spätestens Oktober 2025 Erstellung einer Liste aller Gebäude, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden oder von ihr genutzt werden und eine beheizbare Gesamtnutzfläche von mehr als 250 m² aufweisen
- Erfassung der jährlichen Energieverbrauchsdaten für Wärme, Kühlung, Strom und Warmwasser dieser Gebäude (Energiebuchhaltung)
- Heraussuchen existierender oder Erstellung neuer gültiger Energieausweise für diese Gebäude
- Zusammenstellung der Daten und der Energieausweise im Inventar, z.B. mit Excel oder anderen Programmen
- Veröffentlichung des Inventars, z.B. auf der Gemeinde-Homepage
- Regelmäßige Aktualisierung

Beispiel siehe Seite 10 in dieser Broschüre

2. SANIERUNG VON GEMEINDEGEBÄUDEN

Für Gemeinden sind die Investitionen in Energieeffizienz und erneuerbare Energie bei ihren Gebäuden und Anlagen wichtige Zukunftsthemen, die in der Planung und Umsetzung viel Engagement erfordern. Steigende Energiekosten, Beiträge zum Klimaschutz und Schaffung moderner Infrastruktur - die eigenen Gebäude müssen als Vorbilder viel leisten. Auch durch die raschen technischen Entwicklungen haben noch nicht alle öffentlichen Gebäude den ambitionierten Niedrigstenergiegebäude-Standard.

Welches Ziel ist zu erreichen?

Ab Oktober 2025 müssen jährlich mindestens 3 % der Fläche der beheizten Gemeindegebäude, die sich im Eigentum der Gemeinden befinden und die nicht bereits den Niedrigstenergiegebäude-Standard (NstEG) aufweisen, auf diesen Standard saniert werden.

Welche Varianten zur Erreichung des Energiesparziels gibt es?

- jährliche Sanierung von 3% der Fläche der beheizten Gemeindegebäude auf Niedrigstenergiegebäude-Standard ODER
- alternativer Ansatz: jährliche Erstellung von Renovierungs-Energieausweisen für 3% der Fläche der Gemeindegebäude und Sanierung dieser bis 2040 sowie jährliche Einsparung von 3% durch "alternative Maßnahmen"

Was ist umfasst?

Die 3 % Quote berechnet sich aus der Gesamtfläche von beheizten Gemeindegebäuden,

- deren Gesamtnutzfläche mehr als 250 m² beträgt und
- die sich im Eigentum der Gemeinde befinden oder einer Einrichtung, die direkt von ihr finanziert und verwaltet wird (VFI), und
- die am 1. Jänner 2024 keine Niedrigstenergiegebäude It. Oö. Bautechnikverordnung waren.

Gesamtnutzfläche ist die beheizbare Fläche von Gebäuden oder Gebäudeteilen.

Ausnahmen gibt es für

- Gebäude, die nicht beheizt sind (z.B. unbeheizte Garagen oder Lagerräume)
- gemeindeeigene Sozialwohnungen, wenn die für die Gebäuderenovierung erforderlichen Investitionen nicht zum erwarteten Nutzen über die Lebensdauer des Gebäudes führen



kleiner als $250 \, m^2$



Sozialwohnungen, nicht kostenneutral sanierbar



Niedrigstenergiestandard









Ausgangsbasis für 3% Renovierungsverpflichtung

im Inventar enthalten

Beispiel für 10 gemeindeeigenen Gebäude

Was ist der alternative Ansatz?

Nahezu alle Oö. Gemeinden haben sich im Dezember 2023 entschlossen, den möglichen sogenannten "alternativen Ansatz" anzuwenden. Das bedeutet, dass diese Gemeinden **nicht** verpflichtet sind, ihre Gebäude **sofort entsprechend der 3%-Quote** zu renovieren, sondern jährlich für 3% der Gebäudefläche **einen Renovierungsausweis zu erstellen** und die Sanierung dieser Gebäude zu Niedrigstenergiegebäuden bis 2040 abzuschließen.

Zusätzlich müssen sie allerdings Maßnahmen ergreifen, die sofort zu gleichwertigen Energieeinsparungen pro Jahr führen (gleiche Energiemenge). Dies sind z.B. Einzelbauteilsanierungen, Austausch und Modernisierung gebäudetechnischer Systeme (Heizungssanierung), Umstellung auf energieeffiziente Geräte oder Gebäudebeleuchtung, Verringerung der Fläche von beheizten und/oder gekühlten Gebäuden, Nachfragesenkung (wie z.B. Raumtemperatursenkung), Maßnahmen zur Verhaltensänderung (die den Energieverbrauch senken), andere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Energieeffizienz von Gemeindegebäuden.

Jede Gemeinde kann trotz Wahl des alternativen Ansatzes die 3%-Pflicht direkt erfüllen, die Gemeinde (siehe Beispiel Seite 7) kann auch den "Standardansatz" und den "alternativen" miteinander kombinieren.

Was ist ein Renovierungsausweis?

Der Renovierungsausweis dient der Gemeinde als Orientierung bei ihren Entscheidungen, welche Maßnahmen sie priorisiert und in welcher Reihenfolge sie umgesetzt werden, damit das jeweilige Gebäude bis spätestens 2040 den Niedrigstenergie-Standard erreicht – sofern nicht eine Gesamtrenovierung in einem Schritt erfolgt. Aus ökonomischen Gründen wird dann gemäß Renovierungsausweis schrittweise die Renovierung der Gebäude und die Modernisierung der gebäudetechnischen Systeme gemäß dem festgelegten Zeitplan durchgeführt.

Praktisch ist der Renovierungsausweis eine Ergänzung zum technischen Anhang des Energieausweises, der damit einen langfristigen Fahrplan für die schrittweise Renovierung eines bestimmten Gebäudes enthält. Weitere Details dazu siehe Oö. Bautechnikverordnung/OIB-RL 6.

Wann beginnen?

Am besten sofort. Ein bereits jetzt erzielter "Renovierungs-Überschuss" wird später angerechnet. Bis zum 31. Dezember 2026 können Renovierungsüberschüsse auf die jährliche Renovierungsquote der folgenden drei Jahre angerechnet werden. Ab Jänner 2027 können in einem Jahr erzielte Renovierungsüberschüsse auf die jährliche Renovierungsquote der folgenden zwei Jahre angerechnet werden.

Wird also ein Gemeindegebäude jetzt (ab 1.1.2024) und eines im Jahr 2027 auf den Niedrigstenergiegebäude-Standard hin saniert, kann bei sehr vielen Gemeinden damit die Pflicht bis 2030 erfüllt werden (die durchschnittliche oö. Gemeinde hat 10 eigene Gebäude).

Was ist mit gemieteten Gebäuden?

Bei Gebäuden, die von der Gemeinde genutzt werden, aber nicht in deren Eigentum sind, sind Verhandlungen mit den EigentümerInnen mit dem Ziel aufzunehmen, Vertragsklauseln festzulegen, nach denen das Gebäude zu einem Niedrigstenergiegebäude saniert wird. Dies hat insbesondere zu erfolgen, wenn es einen Auslöser, wie Verlängerung der Miete, Nutzungsänderung oder erhebliche Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten gibt.

Sonstiges

- Die Nutzfläche eines neuen Gebäudes als Ersatz für ein abgerissenes Gebäude kann auf die jährliche Renovierungsquote nur unter bestimmten Umständen angerechnet werden.
- Der Verkauf von Gebäuden ist keine Energieeffizienzmaßnahme.
- Für das Jahr 2025 (ab 11. Oktober) gelten die 3% anteilig, das sind etwa 0,7%.

Kurzfassung zur jährlichen 3%-Einsparung bei Gemeindegebäuden

- Ab Oktober 2025 müssen jährlich mindestens 3 % der Fläche der Gemeindegebäude auf Niedrigstenergiegebäude-Standard saniert werden.
- Beim alternativen Ansatz muss die jährliche 3%-Quote nicht sofort erfüllt werden, sie kann bis zum Jahr 2040 "erstreckt" werden.
- Dazu muss jährlich für zumindest 3% der Nicht-Niedrigstenergiegebäude ein Renovierungsausweis erstellt werden UND zusätzlich andere Energieeinsparungsmaßnahmen im gleichen Ausmaß sofort umgesetzt werden.
- Begonnen werden kann sofort, Basis ist der Gebäudebestand im Jänner 2024.
- Bei von der Gemeinde genutzten Gebäuden (nicht im Eigentum der Gemeinde) sind Verhandlungen mit den EigentümerInnen über Vertragsänderungen aufzunehmen, mit dem Ziel, dass diese Gebäude auf Niedrigstenergie-Standard saniert werden.

3. ÜBERBLICK GELTUNGSBEREICHE

	im Inventar enthalten	in der 3%-Ausgangs- basis enthalten	Verpflichtung zur Renovierung
Gebäude, die am 1. Januar 2024 bereits Niedrigstenergiegebäude sind	JA	NEIN	NEIN
denkmalgeschützte Gebäude	JA	JA	eventuell
Gebäude, deren Umwandlung in ein NstEG technisch, wirtschaftlich oder funktional nicht durchführbar ist	AL	JA	NEIN (anrechenbar, wenn sie dennoch zu NStEG renoviert werden)
Sozialwohnungen - nicht kosten- neutral zu renovieren	JA	NEIN	NEIN
Sozialwohnungen - kostenneutral zu renovieren	JA	JA	JA
Alle anderen Gebäude, für die die Renovierungspflicht gilt > 250 m²	JA	JA	JA
Gebäude ≤ 250 m²	NEIN	NEIN	NEIN
Von Gemeinde genutzte Gebäude, aber nicht in ihrem Eigentum	JA	NEIN	NEIN (Verpflichtung zur Aushandlung von Vertragsklauseln)

4. BEISPIEL

- die Gemeinde hat 10 beheizte Gebäude im Eigentum
- eines davon ist ein Gebäude kleiner als 250 m²
- ein Gebäude enthält Solzialwonungen, die nicht kostenneutral sanierbar sind
- 2 Gebäude weisen den Niedrigstenergiestandard auf
- verbleiben 6 Gebäude mit in Summe z.B. 5.000 m² Gesamtnutzfläche
- 3% von 5.000 m² ergibt eine **Renovierungspflicht von 150 m² pro Jahr**

Alternativer Ansatz:

Im Jahr 2024 wird für ein Gebäude (z.B. Gemeindeamt) mit 500 m² ein Renovierungsausweis erstellt und die schrittweise Sanierung bis spätestens 2040 geplant. Durch die 500 m² (mehr als die erforderlichen 150 m²) ergibt sich ein "Überschuss" für die nächsten Jahre und es werden die jährlichen Pflichten der Jahre 2025, 2026 und 2027 erfüllt. Ab 2025 sind sofort Energiespar-Maßnahmen zu ergreifen (siehe alternativer Ansatz, Seite 5).

Notwendige Einsparhöhe:

Annahme: Die durchschnittliche Einsparung, wenn auf NStEG-Standard saniert wird, wird mit 90 kWh Endenergie pro m² und Jahr angenommen.

\Rightarrow 150 m² x 90 kWh/m²a = 13.500 kWh/a

- Somit ergibt sich für 2025 eine Einsparverpflichtung von 3.150 kWh/a (= 0,7% aliquot für die Zeit von 11.10 31.12.2025). Das könnte z.B. ein Leuchtentausch auf LED in der Schule sein.
- Im Jahr 2026 müssen 3% (=13.500 kWh) eingespart werden, z.B. durch Installation von Thermostatventilen in allen gemeindeeigenen Gebäuden.
- Im Jahr 2027 wird ein Renovierungsausweis für die Mittelschule mit 1.000 m² erstellt und die Umsetzung zum NStEG bis spätestens 2040 geplant. Damit ist mit der "Überschussregelung" bis 2030 die Pflicht erfüllt, sofern jährlich durch konkrete Maßnahmen weitere 13.500 kWh/a eingespart werden. Eine Einsparung durch die Dachsanierung 2028 kann beispielsweise als Renovierungsüberschuss auf 2029 übertragen werden.

Mögliche Maßnahmen zur Erfüllung der Einsparverpflichtung:

- Fenstertausch
- Thermostatventile in allen Gemeindegebäuden einbauen und damit die Raumtemperatur senken
- Leuchtentausch
- Heizungssanierung durch Einregulierung, Senken der Heizwassertemperatur
- Optimierung der Beleuchtungs- oder Lüftungs-/Klima-Anlagen-Regelung
- Dachsanierung etc.
- Eigenverbrauch von PV-erzeugtem Strom

	Renovierungspflicht	Maßnahme	Einspar- verpflichtung	Einsparmaßnahme		
2025	ca. 35 m², aliquot für	Renovierungs-	3.150 kWh	Leuchtentausch auf LED in der Schule		
2023	11.10 - 31.12.2025	ausweis	3.130 KWII	Leochtentaosch auf LED III dei Schole		
2026	150 m²	Gemeindeamt	13.500 kWh	Thermostatventile in allen Gebäuden		
2027	150 m²	(500 m²)	13.500 kWh	Fenstertausch in Gemeindeamt/Schule		
2028	150 m²	Renovierungsaus-	13.500 kWh	Dachsanierung Mittelschule (27.000 kWh)		
2029	150 m²	weis Mittelschule	13.500 kWh	Installation PV-Anlage, Eigenverbrauch		
2030	150 m²	(1.000 m²)	13.500 kWh	Heizungssanierung Mittelschule		

Berechnung Niedrigstenergiestandard

Ein Niedrigstenergiegebäude hat eine sehr hohe Energieeffizienz und einen sehr geringen Energiebedarf, dieser wird ganz wesentlich durch erneuerbare Energieträger abgedeckt.

Die technische Definition dazu ist lt. Oö. Bautechnikverordnung (OIB-Richtlinie; gültig am 1.1.2024) mit dem Heizwärmebedarf bzw. dem Gesamtenergieeffizienz-Faktor festgelegt mit

- HWB_{Ref,RK,max} = $17 \times (1 + 2.9 / I_c)$ bzw.
- HWB_{Ref RK max} = 25 × (1 + 2,5 / I_c) bei gleichzeitig $f_{CFF RK max}$ = 0,95

Gebäude, die entsprechend der Oö. Bautechnikverordnung 2013 oder später errichtet wurden, weisen zumeist Niedrigstenergiegebäude-Standard auf. Mit den Daten aus dem Energieausweis kann man ersehen, ob der Niedristenergiegebäude-Standard erfüllt ist.

Beispielgebäude

Informationen aus dem Energieausweis (siehe gelbe Markierungen unten)

- die charakteristische Länge I_c = 3,2
- der Referenz-Heizwärmebedarf HWB_{RefRK} = 36,5 kWh/m²
- Gesamtenergieeffizienz-Faktor bei f_{GEF RK} = 0,67

Für das Beispielsgebäude liegt der Niedrigstenergiegebäude-Standard bei maximal

- HWB_{Ref.RK.max} = $17 \times (1 + 2.9 / 3.2) = 32.4 \text{ kWh/m}^2 \text{ bzw.}$
- HWB_{Ref RK max} = $25 \times (1 + 2.5 / 3.2) = 44.5 \text{ kWh/m}^2 \text{ bei gleichzeitig } f_{GEE.RK.max} = 0.95$

Mit einem $HWB_{Ref,RK}$ von 36,5 kWh/m² bei einem bei $f_{GEE,RK}$ von 0,67 ist für das Beispielgebäude der Niedrigstenergiegebäude-Standard erfüllt.



GEBÄUDEKENNDATEN EA-Art:					:
Brutto-Grundfläche (BGF)	5.163,5 m ²	Heiztage	248 d	Art der Lüftung	RLT mit WRG
Bezugsfläche (BF)	4.130,8 m ²	Heizgradtage	3.753 Kd	Solarthermie	- m²
Brutto-Volumen (V _B)	21.570,5 m ³	Klimaregion	N	Photovoltaik	25,0 kWp
Gebäude-Hüllfläche (A)	6.738,8 m ²	Norm-Außentemperatur	-13,9 °C	Stromspeicher	-
Kompaktheit (A/V)	0,31 1/m	Soll-Innentemperatur	22,0 °C	WW-WB-System (primär)	Stromdirekt
charakteristische Länge (lc)	3,20 m	mittlerer U-Wert	0,34 W/m ² K	WW-WB-System (sek.)	-
Teil-BGF	- m²	LEK _T -Wert	19,48	RH-WB-System (primär)	FW KWK
Teil-BF	- m²	Bauweise	mittelschwer	RH-WB-System (sek.)	-
Teil-V _B	- m³			Kältebereitstellungs-System	Nur-Luft-Anl.

WARME- UND ENERGIEBED	ARF (Referenzklima)	Nachweis über den Gesamtenergieeffizienz-Faktor		
	Ergebnisse	Anforderungen		
Referenz-Heizwärmebedarf	$HWB_{Ref,RK} = 36,5 \text{ kWh/r}$	n ² a HWB _{Ref,RK,zul} = 62,0 kWh/m ² a		
Heizwärmebedarf	$HWB_{RK} = 29,0 \text{ kWh/r}$	n²a		
Außeninduzierter Kühlbedarf	$KB_{RK}^* = 0.7 \text{ kWh/r}$	M^3a KB $^*_{RK,zul}$ = 2,0 kWh/m 3a		
Endenergiebedarf	$EEB_{RK} = 99,6 \text{ kWh/r}$	n²a		
Gesamtenergieeffizienz-Faktor	$f_{GEE,RK} = 0.67$	$f_{GEE,RK,zul} = 0.95$		
Erneuerbarer Anteil	mind. 5 % von der fGEE Anfor	derung Punkt 5.2.3 a, b oder c		

Beispiel Gebäudeinventar

Gebäudeinventar OÖ Energiesparverband, Abrechnungsperiode 2023/2024						
Gebäude	Objektnummer laut AGWR	Nutzfläche ESV [m²]	Einstufung	ESV - Verbrauchswerte [kWh/a]		
Bürogebäude Energiesparverband 3. – 6. OG	0683087 702	702	Niedrigstenergiegebäude	Heizung	Strom inkl. Warmwasser und PV	Lüftung/Kühlung
		702		46 619	21 443	7 207

Link zum Energieausweis

Unterstützung des OÖ Energiesparverbands für Gemeinden

Der Energiesparverband des Landes OÖ unterstützt Gemeinden gerne bei ihren Projekten rund um Energieeffizienz, erneuerbare Energie und E-Mobilität – egal, ob es um die Sanierung eines öffentlichen Gebäudes oder die Unterstützung bei Energiekonzepten geht.

Als Anlaufstelle für die Abwicklung von Förderprogrammen des Landes (z.B. Gemeinde-Energie-Programm, Energie-Contracting-Programm) stehen wir gerne für weitere Informationen zur Verfügung! Weiters bietet der Energiesparverband vielfältiges Informationsmaterial und Veranstaltungen für Gemeinden, z.B. in der Energy Academy.

Beratung

- Energieberatung für Gebäude, Anlagen, Energiegemeinschaften, Photovoltaik etc.
- Unterstützung bei Energiekonzepten
- Energiekriterien für Ausschreibungen

Information

- Fachbroschüren für Gemeinden
- Informationsveranstaltungen
- Energie-Trainingsseminare für Gemeinden (Energy Academy)
- Checklisten, Online-Tools, Beispiele

Förderprogramme des Landes

- Beratung und Information
- Gemeinde-Energie-Programm (GEP)
- Energie-Contracting
- Sauber Heizen für Alle

Information für BürgerInnen und örtliche Betriebe

- Newsletter mit Energiespartipps
- Info-Materialien f
 ür Privatpersonen und Betriebe
- Gemeinde-Energieberatungstage

Information und Beratung für Gemeinden bei Energiefragen:

OÖ Energiesparverband

Landstraße 45, 4020 Linz office@esv.or.at, 0800-205-206

www.energiesparverband.at

Quelle und Details: Dieses Infoblatt enthält zur leichteren Lesbarkeit tlw. vereinfachte Formulierungen; alle Details siehe RICHTLINIE (EU) 2023/1791 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz sowie Empfehlung 2024/1716 und ist eine unverbindliche Hilfestellung ohne rechtliche Gewähr.

ZVR 171568947

Fotos: iStock, stock.adobe.com, OÖ Energiesparverband

Information für Gemeinden zur

EU ENERGIEEFFIZIENZ RICHTLINIE

Neue Regelungen für öffentlich genutzte Gebäude

Die neue europäische Energieeffizienz-Richtlinie (EED III) sieht verschiedene Maßnahmen und Instrumente vor, die darauf abzielen, die **Energieeffizienz in Europa** zu verbessern. Eine dieser Maßnahmen betrifft die Rolle von Gemeinden und öffentlichen Einrichtungen als Vorbilder bei der Energiewende.

Diese **Informationsbroschüre zum Artikel 6** der EED III soll Gemeinden dabei unterstützen, die Herausforderungen zu bewältigen, damit sie in Folge auch von den Vorteilen beschleunigter Energieeffizienz profitieren können.

OÖ Energiesparverband

Landstraße 45, A-4020 Linz Tel: +43-732-7720-14380 E-Mail: office@esv.or.at www.energiesparverband.at ZVR 171568947, UID ATU39283707

Stand: September 2025

Information & Beratung für Gemeinden bei Energiefragen:

0800-205-206





